



Bayerischer Handball-Verband

Ehrenordnung

Stand: 01. Januar 2018

Ehrenordnung

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Ehrungen.....	3
§ 3 Meisterschaftsehrenzeichen	3
§ 3 a Ehrungsbeauftragte.....	4
§ 4 Verbandsehrenzeichen	4
§ 5 Verdienstnadel (BHV-Logo mit Halbkranz)	5
§ 6 Verbandsehrennadel (BHV-Logo mit Vollkranz).....	5
§ 7 Große Verbandsehrennadel (BHV-Logo mit Vollkranz und Lorbeerblatt)	6
§ 8 Ehrenschild des BHV	6
§ 9 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten	6
§ 10 Auszeichnungen	7
§ 11 Gedächtnispreise - Ehrenpreise.....	7
§ 12 Ehrenbrief des BHV	8
§ 13 Medienpreis des BHV.....	8
§ 13 a BHV - Ehrenamtspreis.....	8
§ 14 Ehrungen durch die Bezirke.....	8
§ 15 Antragstellung durch Präsidium und EP.....	9
§ 16 Urkunden.....	9
§ 17 Ehrungen durch den DHB.....	9
§ 18 Entzug der Ehrungen.....	9
§ 19 Ersatzbeschaffung.....	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen nur die männliche Form eingesetzt.

Ehrenordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bayerische Handball-Verband kann Personen, Organisationen, Vereine und Institutionen für besondere Verdienste um die Entwicklung des Handballsports und des Bayerischen Handball-Verbandes auszeichnen.
- (2) Die Art der Auszeichnung, die Verleihungsmodalitäten sowie die Kosten dafür beschließt der EP auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 2 Ehrungen

Der BHV kann folgende Ehrungen vornehmen:

- (1) Verleihung
 - a) der Meisterschaftsehrenzeichen, der Meisterschaftswimpel und Urkunden (§ 3);
 - b) des Verbandsehrenzeichens in Bronze, Silber und Gold (§ 4);
 - c) des Verbandsehrenzeichens jeweils mit Kranz und Jahreszahl in Bronze, Silber und Gold (§ 4);
 - d) der Verdienstnadel in Bronze, Silber und Gold und Gold mit Jahreszahl (§ 5);
 - e) der Verbandsehrennadel in Bronze, Silber und Gold (§ 6);
 - f) der großen Verbandsehrennadel in Silber und Gold jeweils mit Lorbeerblatt (§ 7);
 - g) des Ehrenschildes des BHV in Bronze, Silber und Gold (§ 8);
 - h) des „Gerd-Fischer-Gedächtnispreises“ (§ 11);
 - i) des „Willi-Jödicke-Gedächtnispreises“ (§ 11);
 - j) des „Mandi-Wolpert-Gedächtnispreises“ (§ 11);
 - k) des „Otto-Hezner-Jugend-Ehrenpreises“ (§ 11);
 - l) des Fairneß-Preises (§ 11);
 - m) des Ehrenbriefes des BHV (§ 12);
 - n) des BHV-Medienpreises (§ 13);
 - o) BHV-Ehrenamtspreis (§ 13a)
- (2) Ernennung
 - a) zum Ehrenmitglied (§ 9);
 - b) zum Ehrenpräsidenten (§ 9).
- (3) Auszeichnungen für Teilnahme an Spielen in den Vereinen (§ 10)
- (4) Die Bezirke können Mitarbeitern in den Vereinen und im Bezirk für besondere Verdienste um den Handballsport im Bezirk Ehrenurkunden, Ehrenteller u.ä. verleihen. Die Bezirke erlassen dazu eigene Bestimmungen, diese sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen (§ 14).

§ 3 Meisterschaftsehrenzeichen

- (1) Meisterschaftsehrenzeichen (Jugendmeister), Meisterschaftswimpel und Urkunden werden für Meisterschaften auf Verbandsebene (Bayerische Meister) der Männer, Frauen und der Jugend vergeben. Je Mannschaft

werden 16 Personen ausgezeichnet, der Verein erhält den Meisterschaftswimpel und die Urkunde je einmal.

- (2) Die Auszeichnungen sind von der zuständigen Spielleitenden Stelle bei der Geschäftsstelle anzufordern.
- (3) Die Kosten dafür trägt der BHV.

§ 3 a Ehrungsbeauftragte

Der BHV und seine Bezirke ernennen einen Ehrungsbeauftragten, der die von den Bezirken/dem Verband beantragten Ehrungen überprüft und an die Geschäftsstelle des BHV über nuLiga zur Erledigung weiterleitet. Das Verfahren über nuLiga ist in der „Anleitung zum Eingabetool für Ehrungen für Ehrungsbeauftragte“ beschrieben.

§ 4 Verbandsehrenzeichen

- (1) Das Verbandsehrenzeichen können Vereinsmitarbeiter, aktive Spieler und andere Personen erhalten.
- (2) Das Verbandsehrenzeichen in Bronze wird verliehen bei mindestens 5jähriger Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins oder bei mindestens 5jähriger aktiver Teilnahme als Spieler.
- (3) Das Verbandsehrenzeichen in Silber wird verliehen bei mindestens 10jähriger Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins oder bei mindestens 10jähriger aktiver Teilnahme als Spieler.
- (4) Das Verbandsehrenzeichen in Gold wird verliehen bei mindestens 15jähriger Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins oder bei mindestens 15jähriger aktiver Teilnahme als Spieler.
- (5) Das Verbandsehrenzeichen in Bronze mit Kranz und Jahreszahl 20 wird verliehen bei mindestens 20jähriger Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins oder bei mindestens 20jähriger aktiver Teilnahme als Spieler.
- (6) Das Verbandsehrenzeichen in Bronze mit Kranz und Jahreszahl 25 wird verliehen bei mindestens 25jähriger Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins oder bei mindestens 25jähriger aktiver Teilnahme als Spieler.
- (7) Das Verbandsehrenzeichen in Bronze mit Kranz und Jahreszahl 30 wird verliehen bei mindestens 30jähriger Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins oder bei mindestens 30jähriger aktiver Teilnahme als Spieler.
- (8) Das Verbandsehrenzeichen in Silber mit Kranz und Jahreszahl 40 wird verliehen bei mindestens 40jähriger Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins oder bei mindestens 40jähriger aktiver Teilnahme als Spieler.
- (9) Das Verbandsehrenzeichen in Gold mit Kranz und Jahreszahl 50 wird verliehen bei mindestens 50jähriger Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins oder bei mindestens 50jähriger aktiver Teilnahme als Spieler.
- (10) Weitere Auszeichnungen im 5er Schritt sind auf Antrag möglich.

- (11) Als Mitarbeit im Sinne dieser Bestimmung gilt die aktive Vereinsmitarbeit in einem Wahlamt der Handballabteilung.
- (12) Anträge auf Verbandsehrenzeichen sind über nuLiga von den Vereinen vier Wochen vor dem Verleihtag an die Geschäftsstelle des BHV zu richten.
- (13) Die Kosten für das Verbandsehrenzeichen trägt der Antragsteller.

§ 5 Verdienstnadel (BHV-Logo mit Halbkrantz)

- (1) Die Verdienstnadel wird für langjährige verdienstvolle Tätigkeit an berufene Mitarbeiter und Schiedsrichter verliehen.
- (2) Verleihungsstufen:
 - a) Verdienstnadel in Bronze für mindestens 5jährige Tätigkeit.
 - b) Verdienstnadel in Silber für mindestens 10jährige Tätigkeit.
 - c) Verdienstnadel in Gold für mindestens 15jährige Tätigkeit.
 - d) Verdienstnadel in Gold mit Jahreszahl im Kranz beginnend mit "20" und Weiterführung in Fünferschritten für mindestens 20jährige Tätigkeit.
- (3) Anträge auf Verleihung der Verdienstnadel sind über nuLiga von den Bezirksspielleitungen bzw. dem Präsidium (durch deren Ehrungsbeauftragten) vier Wochen vor dem Verleihtermin an die Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Über die Verleihung der Verdienstnadel entscheidet das Präsidium oder der Ehrungsbeauftragte des BHV.
- (5) Die Kosten für die Verdienstnadel trägt der Antragsteller.

§ 6 Verbandsehrennadel (BHV-Logo mit Vollkrantz)

- (1) Die Verbandsehrennadel kann nur an gewählte Verbandsmitarbeiter oder Personen mit außerordentlichen Verdiensten um den BHV und den Handballsport in Bayern verliehen werden. Für die Verleihung an Mitarbeiter ist eine langjährige hervorragende Tätigkeit nachzuweisen, die routinemäßige Erledigung festgelegter Aufgaben alleine rechtfertigt keine Verleihung.
- (2) Verleihungsstufen
 - a) Verbandsehrennadel in Bronze,
 - b) Verbandsehrennadel in Silber,
 - c) Verbandsehrennadel in Gold.
- (3) Die Verbandsehrennadel in Bronze kann nach mindestens 5jähriger Tätigkeit verliehen werden.
- (4) Die Verbandsehrennadel in Silber kann nach mindestens 10jähriger Tätigkeit verliehen werden.
- (5) Die Verbandsehrennadel in Gold kann nach mindestens 15jähriger Tätigkeit verliehen werden.
- (6) Anträge auf Verleihung der Verbandsehrennadel sind über nuLiga von den Bezirksspielleitungen (durch den Ehrungsbeauftragten) mit einer ausführlichen Begründung vier Wochen vor dem Verleihtermin an die Geschäftsstelle zu richten.
- (7) Über die Verleihung der Verbandsehrennadel entscheidet das Präsidium.

(8) Die Kosten für die Verbandsehrennadeln trägt der Antragsteller.

§ 7 Große Verbandsehrennadel (BHV-Logo mit Lorbeerblatt)

- (1) Die große Verbandsehrennadel wird nur in besonderen Fällen an Mitarbeiter für hervorragende Tätigkeit im Erweiterten Präsidium oder in den Bezirksspielleitungen bzw. an Personen mit außerordentlichen Verdiensten um den BHV und den Handballsport in Bayern verliehen.
- (2) Verleihungsstufen
 - a) große Verbandsehrennadel in Silber mit Lorbeerblatt,
 - b) große Verbandsehrennadel in Gold mit Lorbeerblatt.
- (3) Für die Verleihung der großen Verbandsehrennadel in Silber an Mitarbeiter ist eine mindestens 20jährige Tätigkeit im Erweiterten Präsidium oder in der Bezirksspielleitung nachzuweisen.
- (4) Für die Verleihung der großen Verbandsehrennadel in Gold an Mitarbeiter ist eine mindestens 25jährige Tätigkeit im Erweiterten Präsidium oder in der Bezirksspielleitung nachzuweisen.
- (5) Anträge auf die Verleihung der großen Verbandsehrennadel können vom Präsidium und von den Bezirksspielleitungen gestellt werden. Diese Anträge sind ausführlich zu begründen und über nuLiga acht Wochen vor dem Verleihtermin über die Geschäftsstelle an das Präsidium zu richten
- (6) Über die Verleihung der großen Verbandsehrennadel entscheidet das Präsidium.
- (7) Die Kosten für die großen Verbandsehrennadeln trägt der BHV.

§ 8 Ehrenschild des BHV

- (1) Der Ehrenschild des BHV wird verliehen:
 - a) Ehrenschild in Bronze;
 - b) Ehrenschild in Silber;
 - c) Ehrenschild in Gold.
- (2) In Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste um die Entwicklung des Handballsports und des Bayerischen Handballsport verleiht der BHV an gewählte oder berufene Verbandsmitarbeiter den Ehrenschild des BHV.
- (3) Anträge auf Verleihung des Ehrenschildes sind auf vorgeschriebenen Formularen von den Bezirksspielleitungen 8 Wochen vor dem Tag der Verleihung an die Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Das Präsidium des BHV entscheidet über die Verleihung des Ehrenschildes. Bei Genehmigung ist die Ehrung vom Ehrungsbeauftragten des Antragstellers in nuLiga nachzutragen.
- (5) Der Ehrenschild des BHV wird auf den Verbandstagen, in den Jahren zwischen den Verbandstages bei der Tagung des EP verliehen.
- (6) Die Kosten trägt der Antragsteller.

§ 9 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in der Verbandsarbeit besondere Verdienste erworben hat.

- (2) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Verbandspräsidenten mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidiums oder des EP vom Verbandstag ernannt. Bei Genehmigung ist die Ehrung vom Ehrungsbeauftragten des BHV in nuLiga nachzutragen.
- (4) Gemäß § 9 Satzung haben die genannten Personen beratende Stimme am Verbandstag.

§ 10 gestrichen

§ 11 Gedächtnispreise - Ehrenpreise

- (1) Zu Ehren verstorbener, außerordentlicher Persönlichkeiten des BHV werden Gedächtnispreise verliehen:
 - a) Der „Gerd-Fischer-Gedächtnispreis“

Er wird zu Ehren des langjährigen Verbandslehrwartes und Ehrenmitgliedes des BHV an Persönlichkeiten und Organisationen verliehen, die sich besondere Verdienste um die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie um die Weiterentwicklung des Handballsports in Theorie und Praxis erworben haben.
 - b) Der „Willi-Jödicke-Gedächtnispreis“

Er wird zu Ehren des langjährigen Vorsitzenden und Ehrenvorsitzenden des BHV für innovative Ideen, Einfallsreichtum und Kreativität im Bereich der sportlichen und organisatorischen Entwicklung oder der Bereicherung des Gemeinschaftslebens des BHV und seiner Vereine an Persönlichkeiten des BHV und seiner Gliederungen verliehen.
 - c) Der „Mandi-Wolpert-Gedächtnispreis“

Er wird zu Ehren des langjährigen Geschäftsführers und Ehrenmitgliedes des BHV an gewählte, berufene oder angestellte Persönlichkeiten des BHV oder seiner Gliederungen für langjährige, erfolgreiche und verdienstvolle Arbeiten in der Verwaltung des BHV und seiner Gliederungen verliehen.
- (2) Der BHV verleiht als Ehrenpreise
 - a) den Otto-Hezner-Jugend-Preis des BHV;
 - b) den Fairness-Preis des BHV.
- (3) Der Jugend-Ehrenpreis wird an Mitarbeiter des BHV, seiner Gliederungen und Vereine sowie an Vereine und Institutionen verliehen, die sich besonders um die Förderung und Unterstützung der Handballjugend bzw. um die Verbreitung und Entwicklung des Jugendhandballs in Bayern verdient gemacht haben.
- (4) Der Fairness-Preis wird an Spieler, Trainer und Betreuer der Vereine des BHV verliehen, die sich durch besonders sportliches und faires Verhalten im Spielverkehr des BHV ausgezeichnet haben.
- (5) Die Preise sind Sachpreise, die zusammen mit einer Urkunde verliehen werden. Über die Sachpreise entscheidet das Präsidium des BHV.
- (6) Die Preise werden auf den Verbandstagen verliehen.

- (7) Vorschläge zur Verleihung können von jedem Verbandsangehörigen, von den Organen des Verbandes und von BHV-Mitgliedsvereinen gestellt werden.
- (8) Über die Auswahl der zu Ehrenden entscheidet ein Kuratorium, dem der Präsident des BHV, der Ehrenamtsbeauftragte des BHV, der Bezirksvorsitzende des Bezirkes, in dem der Verbandstag stattfindet und die Vizepräsidentin für Frauen des BHV angehören.
- (9) Die Ehrungen sind durch den Ehrungsbeauftragten des BHV in nuLiga nachzutragen.

§ 12 Ehrenbrief des BHV

- (1) Der BHV kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste um den Handballsport in Bayern und den BHV erworben haben, den Ehrenbrief des BHV verleihen.
- (2) Dieser wird auf Empfehlung des Präsidiums vom EP und in der Regel auf den Verbandstagen verliehen.
- (3) Die Ehrungen sind durch den Ehrungsbeauftragten des BHV in nuLiga nachzutragen.

§ 13 Medienpreis des BHV

- (1) Der Medienpreis des BHV wird für besondere Verdienste um die Handballberichterstattung in den Medien verliehen.
- (2) Der Medienpreis wird jährlich auf Vorschlag der Bezirksspielleitungen durch das Präsidium des BHV verliehen.
- (3) Der Medienpreis ist ein Sachpreis; diesen bestimmt das Präsidium.

§ 13 a BHV - Ehrenamtspreis

- (1) Der Bayerische Handball-Verband verleiht pro Kalender-Jahr an bis zu drei Vereins-Mitarbeiter in den Bezirken den Ehrenpreis des Bayerischen Handball-Verbandes für besondere Verdienste im Ehrenamt.
- (2) Die Vereine des Bezirkes schlagen der Bezirksspielleitung für diesen Preis Mitarbeiter vor, die besondere Verdienste im Ehrenamt geleistet haben. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (3) Die Bezirksspielleitung oder eine von ihr benannte Findungskommission wählt drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus, denen der Ehrenpreis des Bayerischen Handball-Verbandes verliehen wird.
- (4) Die Verleihung erfolgt durch die Bezirksspielleitung
- (5) Die Kosten für die Auszeichnung (Urkunde und Plakette) trägt der Bayerische Handball-Verband.

§ 14 Ehrungen durch die Bezirke

- (1) Personen, die sich um den Handballsport in den Bezirk, einschließlich der früheren Bezirke und Kreise, besonders verdient gemacht haben, können von den Bezirksspielleitungen bzw. Bezirkstagen geehrt werden.
- (2) Folgende Ehrungen sind möglich:

- a) Ehrenurkunden;
 - b) Ehrenzeichen, Ehrenteller, Ehrenmedaillen u.ä.;
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied des Bezirkes;
 - d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Bezirkes.
 - e) Die Bezirke können weitere Ehrungen vornehmen.
- (3) Die Bezirke erlassen dazu eigene Bestimmungen; diese sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Antragstellung durch Präsidium und EP

Die Verleihung sämtlicher Auszeichnungen können neben den Genannten auch vom Präsidium und dem EP des BHV beantragt werden.

§ 16 Urkunden

Sämtliche Ehrungen und Auszeichnungen werden durch eine Urkunde – gegebenenfalls mit Jahreszahl - bestätigt.

§ 17 Ehrungen durch den DHB

Ehrungen durch den DHB werden vom Präsidium beantragt. Voraussetzung für die DHB-Ehrungen ist die Verbandsehrennadel in Gold (§ 6) des BHV.

§ 18 Entzug der Ehrungen

- (1) Ehrungen können wegen eines schweren Vergehens, welches das Ansehen des BHV oder des Handballsportes beschädigt, vom Präsidium entzogen werden.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Ausschluss aus dem BHV.

§ 19 Ersatzbeschaffung

- (1) Verlorengegangene oder beschädigte Ehrenzeichen/-nadeln sowie Urkunden werden auf Antrag durch die Geschäftsstelle ersetzt.
- (2) Die Kosten trägt der Antragsteller.
- (3) Für die Ersatzbeschaffung werden die Kosten der Originalbeschaffung, die Versandkosten sowie eine Verwaltungskostenpauschale von der Geschäftsstelle bei der Auslieferung berechnet (siehe Finanzordnung).

§ 20 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.